

Richtlinien
der
Tarifgemeinschaft deutscher Länder über die Arbeitsbedingungen der wissenschaftlichen Hilfskräfte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung bzw. der wissenschaftlichen Hilfskräfte ohne abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung (studentische Hilfskräfte)
vom 23. April 1986

in der im Bereich der neuen Bundesländer anzuwendenden Fassung

(Beschluß der 9. /93 Mitgliederversammlung der TdL vom 24.11.1993)

- I. Die Richtlinien gelten für wissenschaftliche Hilfskräfte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und für wissenschaftliche Hilfskräfte ohne abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung (studentische Hilfskräfte) an Universitäten, Technischen Hochschulen / Technischen Universitäten, Kunsthochschulen, Musikhochschulen und Fachhochschulen, die nach § 3 Buchst. g bzw. § 3 Buchst. n BAT-O vom Geltungsbereich des BAT-O ausgenommen sind.

1. Für jede Stunde der arbeitsvertraglich vereinbarten Inanspruchnahme kann

- a) wissenschaftlichen Hilfskräften mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung im Sinne der Protokollnotiz Nr. 1 zu Teil I der Anlage 1a zum BAT-O

an Universitäten, Technischen Hochschulen / Technischen Universitäten, Kunsthochschulen und Musikhochschulen

eine Vergütung von bis zu 10,55 €

- b) wissenschaftlichen Hilfskräften ohne abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung im Sinne der Protokollnotiz Nr. 1 zu Teil I der Anlage 1a zum BAT-O (studentische Hilfskräfte)

aa) an Universitäten, Technischen Hochschulen / Technischen Universitäten, Kunsthochschulen und Musikhochschulen

eine Vergütung von bis zu 6,76 €

bb) an Fachhochschulen

eine Vergütung von bis zu 4,64 €

gezahlt werden.

2. Den in Nr. 1 genannten wissenschaftlichen Hilfskräften kann eine Zuwendung in entsprechender Anwendung des Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung gezahlt werden.
 3. Die übrigen Arbeitsbedingungen richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
 4. Tarifliche Leistungen werden nicht gewährt.
 5. Ein Muster-Arbeitsvertrag für die in Nr. 1 genannten wissenschaftlichen Hilfskräfte ist diesen Richtlinien beigelegt.
- II.** Die Arbeitsbedingungen anderer, von Abschnitt I nicht erfaßter studentischer Hilfskräfte im Hochschulbereich (z.B. an Pädagogischen Hochschulen) können nach Bedarf unter Beachtung der in Abschnitt I festgelegten Eckwerte geregelt werden.
- III.** *(nicht einschlägig; betrifft Übergangsregelung bei Inkrafttreten der Richtlinien im Bereich des BAT).*
- IV.** *(nicht einschlägig; betrifft Inkrafttreten der Richtlinien im Bereich des BAT).*

Muster-Arbeitsvertrag

für

**wissenschaftliche Hilfskräfte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung
bzw. für wissenschaftliche Hilfskräfte ohne abgeschlossene wissenschaftliche Hochschul-
bildung (studentische Hilfskräfte)**

Zwischen

vertreten durch

und Frau / Herrn

geboren am..... in

wird - vorbehaltlich der Genehmigung durch ¹⁾

.....

folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

Vertragsdauer

Frau / Herr.....

wird für die Zeit vom bis

† als wissenschaftliche Hilfskraft

† als studentische Hilfskraft

beim (Institut / Hochschule usw.)

† eingestellt

† weiterbeschäftigt.

1) Auszufüllen, wenn sich eine vorgesetzte Stelle die Genehmigung des Vertrages vorbehalten hat.

§ 2 Tätigkeit

1. a) Der wissenschaftlichen / studentischen Hilfskraft obliegen folgende Tätigkeiten: ²⁾
.....
.....
b) Die Tätigkeit richtet sich nach dem Erlaß
.....

2. Die wissenschaftliche / studentische Hilfskraft ist verpflichtet, aus dienstlichen oder betrieblichen Gründen andere gleichwertige Tätigkeiten in derselben oder einer anderen Dienststelle derselben Universität / zu übernehmen.

3. Die wissenschaftliche / studentische Hilfskraft ist verpflichtet, den dienstlichen Anordnungen nachzukommen.

§ 3 Arbeitszeit

Die Arbeitszeit beträgt ausschließlich der Pausen

- † wöchentlich durchschnittlich Stunden
- † monatlich durchschnittlich Stunden
- † nach Arbeitsanfall höchstens Stunden wöchentlich bzw.
höchstens Stunden monatlich ³⁾

2) zu 1. a) und b): Nichtzutreffendes ist zu streichen.

3) Es sind höchstens 19 Stunden wöchentlich oder höchstens 86 Stunden monatlich zu vereinbaren.

§ 4 Vergütung

1. Die Vergütung beträgt

- † je Stunde € ⁴⁾
† monatlich € ⁵⁾

2. Die Vergütung wird nur für tatsächlich geleistete Arbeit gezahlt.

3. Die Vergütung wird für den Kalendermonat berechnet und am Letzten ⁶⁾ eines Monats auf ein von der wissenschaftlichen / studentischen Hilfskraft eingerichtetes Konto bei einem Geld- oder Kreditinstitut oder bei der Postbank gezahlt.

§ 5 Beendigung des Arbeitsverhältnisses

1. Das Arbeitsverhältnis endet, ohne daß es einer Kündigung bedarf, mit Ablauf des in § 1 genannten Tages. Es kann jedoch auch jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Schluß eines Kalendermonats gekündigt werden.

2. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung (§ 626 BGB) bleibt unberührt.

3. Die Kündigung des Vertrages bedarf der Schriftform.

4) Auszufüllen bei Vereinbarung einer wöchentlichen Arbeitszeit bzw. bei Bezahlung nach Arbeitsanfall.

5) Auszufüllen bei Vereinbarung einer monatlichen Arbeitszeit.

6) Bei Abrechnung der Vergütung im DV-Verfahren erfolgt die Zahlung aus abrechnungstechnischen Gründen am 15. eines jeden Monats.

§ 6
Sonstige Regelungen

1. Das Arbeitsverhältnis bestimmt sich, soweit in diesem Vertrag nichts anderes geregelt ist, nach den gesetzlichen Bestimmungen.

2. Beruht eine Arbeitsunfähigkeit auf einem von einem Dritten zu vertretenden Umstand, so hat die wissenschaftliche / studentische Hilfskraft ihre Ansprüche auf Schadensersatz wegen der Arbeitsunfähigkeit für die Dauer der Fortzahlung der Vergütung an.....
..... ,
vertreten durch abzutreten.

3. Ergänzende Nebenabreden:
.....
.....
.....

§ 7
Sonstiges

1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages, insbesondere dessen Verlängerung, sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

2. Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung des Vertrages.

Ort, Datum:
.....

.....
(Arbeitgeber)

Ort, Datum:
.....

.....
(wissenschaftliche / studentische Hilfskraft)